

man das allgemeine Recht des Königs, persönliche Auszeichnungen zu verleihen in Gestalt von Titeln, Orden und Adelspräbikaten. Der König kann öffentliche Ämter verleihen, die dann von selbst die entsprechende Auszeichnung vor anderen Menschen mit sich bringen; das Amt wirkt auf den Träger. Hier soll die Auszeichnung selbständig, für sich geschehen, gerne zwar neben dem Amte und diesem sich anpassend, aber auch ganz frei ohne ein solches. Sie beansprucht ihrem inneren Wesen nach eine Anerkennung und ein Zeugnis zu sein für den besonderen Wert der so ausgezeichneten Person. Derartige Zeugnisse haben ihrerseits, abgesehen von etwa damit verbundenen Rechtswirkungen, gerade so viel Bedeutung, als ihnen die allgemeine Sitte und Anschauungsweise, die ja schließlich auch die widerstrebenden Einzelnen beherrscht, beizulegen geneigt ist. Tatsächlich ist bei uns die Schätzung dieser vom Fürsten ausgehenden Zeugnisse in allen ihren mehr oder weniger sinnfälligen Gestalten eine sehr hohe. Die in früheren Zeiten mannigfach damit verbundenen Rechtsvorzüge, Befreiungen, Erhebungen in einen besonderen Rechtsstand, sind heute weggefallen.²³⁾ Jenes gesellschaftliche Element allein trägt die Einrichtung noch, und daß sie es trägt, ist selbst wieder ein Stück der besonderen Ehrenstellung des Königs. Ein Ehrenrecht des Königs wird daraus erst durch den Rechtsdruck, der eigens dafür geschaffen ist: durch die Strafbarkeit, welche das Gesetz (Stf. u. V. § 360 Ziff. 8) bestimmt hat für alle unbefugte Annahme der äußeren Formen, in welchen die königliche Wertschätzung ausgesprochen zu werden pflegt, der Titel, Orden und Adelspräbikate.²⁴⁾

Öffentlich gehört zu den Ehrenrechten des Königs auch noch die *Landbestrauer*, die bei seinem Ableben stattzufinden hat. Wie das im königlichen Haus und im königlichen Hofstaat gehalten wird, geht das Staatsrecht nichts an. Aber nicht nur die Staatsbehörden und das Heer haben während einer gewissen Zeit in üblichen Formen die Trauer zu bekunden, sondern auch die Kirchen und das bürgerliche Leben werden durch gesetzliche Vor-

23) Es ist falsch, von Standeserhebungen zu sprechen. Bevorrechtete Stände haben wir nicht mehr. Eine einzige Ausnahme bildet der Stand des hohen Adels (vgl. oben, § 8), und den kann der König nicht verleihen, auch nicht mit der Beschränkung auf Sachsen. Das wäre eine Durchbrechung der gleichen Wirkungskraft der Gesetze, die nur wieder durch das Gesetz selbst geschehen könnte. Vgl. in veränderter Fassung: *W i l h a u s e r*, Staats-R. I S. 123; *C r i t z*, Staats-R. I S. 160; vgl. auch *S e y d e l*, *Quar. Staats-R. I S. 323*. — Rechtswirkungen können sich in nebenjählicher Weise mit der Auszeichnung verbinden, insofern sie eine Erlaubnis zur Namensänderung gewährt oder Eigentum an einem Schmuckgegenstande übertragungsweise überträgt oder nur das lebenslängliche Besitztum daran usw. Darin liegt natürlich nichts das Wesen der Sache Berührendes.

24) Der König von Sachsen verleiht folgende Orden: Militär-St. Heinrichsorden, gestiftet 1738, Orden der Krutenkronen, gestiftet 1807, Zivilverdienstorden, gestiftet 1815, Württembergorden, gestiftet 1850, Eisenknoten, gestiftet 1870, Maria Annaorden, gestiftet 1906. Sie sind im Range untereinander verschieden und in sich wieder mehrfach nach Klassen abgestuft. Dazu gibt es noch vielerlei Ehrentitel; bei diesen gibt der König nicht als der Großmeister, so daß er sie selbst trägt; auch können sie, statt unmittelbar von ihm, durch die damit betrauten Behörden verliehen werden. Das ganze Ordens- und Ehrentitelwesen wird geleitet durch eine Ordenskanzlei mit dem Oberkanzler als Vorstand; sie ist eine staatliche Einrichtung mit vom Staate besoldeten Beamten.

Die Verleihung persönlichen Adels ist in Sachsen nicht Brauch; die Verleihung des erblichen Adels geschieht nach den „geschichtlich bestehenden Adelsklassen“ (*W i l h a u s e r*, Staats-R. I S. 123). Das reich entwickelte Titulwesen knüpft in seinen oberen Stufen an bestehende oder gewesene Ämter an.

Besondere erscheint der Versuch, auch die *Uniform* als von einer wörtlichen Dienststellung unabhängiges Auszeichnungsmittel zu verwenden. So erhielten durch Kestrip vom 31. Mai 1806 die adeligen Ritterschaftsbesitzer sämtlich eine Uniform bewilligt: blau mit rotem Cambrin und weißem Futter, wie sie gemünscht. Das Kestrip sagt noch hinzu: „Adrigens gehören zu der Uniform — e) ein Hoop, ingleichen Schuhe und Strümpfe“ und mehreres andere.